

## Amerikanischer Nerz / Mink (*Mustela vison*)

Arttypische Eigenschaften und Bedürfnisse	Gesetzliche Vorgaben					
	Schweiz	Finnland	Dänemark	Russland	USA	China
	Tierschutzgesetz	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen.	Keine gesetzlichen Vorgaben, nur EU-Empfehlungen.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.	Keine gesetzlichen Vorgaben. Keine Empfehlungen. Alles erlaubt.
<b>Lebensraum u. Bewegung:</b> Lebt in Feuchtgebieten und an Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen, Meer) mit dichter Ufervegetation. Reviere und Territorien befinden sich entlang von Ufern und dehnen sich auf 2.5–6 km aus. Bewegt sich im und am Wasser schwimmend, tauchend, im Zick-Zack-Kurs und stöbernd fort. Klettert auf Bäume. Wandert bis zu 50 km bei der Suche nach neuen Wohngebieten.	Bedürfnisgerechte Gehege und Unterkünfte. Gehege unterteilbar Gehegefläche: 15 m <sup>2</sup> Badegelegenheit Bassin-Fläche; 1 m <sup>2</sup> , 0.2 m tief Verhaltensgerechte Böden, Verletzungsgefahr muss gering sein. Freie Bewegung.	Käfige genügend hoch über dem Boden anbringen Käfigfläche: 0.255 m <sup>2</sup> für 1-2 Tiere. Falls > 2 Tiere: plus 0.085 m <sup>2</sup> /Tier. Höhe: mind. 45 cm Mindestbreite: 30 cm Haltung soll generell artgemässe Stimuli enthalten. Bei Auftreten von Stereotypen oder Automutilation eingreifen.	Käfige genügend hoch über dem Boden anbringen Käfigfläche: 0.255 m <sup>2</sup> für 1-2 Tiere. Höhe: mind. 45 cm Mindestbreite: 30 cm Haltung soll generell artgemässe Stimuli enthalten. Bei Auftreten von Stereotypen oder Automutilation eingreifen.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfige: 0.27 m <sup>2</sup> Meist 30–40 cm hoch Nestbox mit Gitterdach, Käfige zu Hunderten parallel aneinander gereiht	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfige: 0.27 m <sup>2</sup> Meist 30–40 cm hoch Nestbox mit Gitterdach, Käfige zu Hunderten parallel aneinander gereiht.	Übliche Farmhaltung: Standard-Drahtgitterkäfige: 0.27 m <sup>2</sup> Meist 30–40 cm hoch Nestbox mit Gitterdach, Käfige zu Hunderten parallel aneinander gereiht.
<b>Ruhen u. schlafen</b> Ruhen, fressen und Schlafen in verlassenen Höhlen / Bauen oder unter Wurzelstöcken.	Körperfunktionen und Verhalten dürfen nicht gestört sein. Schlafboxen	Eingestreute Nestbox mit festem Boden, keine Verletzungsgefahr.	Eingestreute Nestbox mit festem Boden, keine Verletzungsgefahr.			
<b>Ernährung und Ausscheidung</b> Jagt schwimmend und tauchend unter Wasser und stöbernd an Land, auch in Höhlen von Nagern. Jagt dank ausgeprägtem	Futter muss artgemäss und bedürfnisgerecht sein. Mit dem Fressen verbundene arttypische Beschäftigung muss ermöglicht werden.					

Geruchssinn «mit der Nase». Hört sehr gut und horcht Nagerlaute aus mit anschl. Überraschungsangriff. Hat starke Kaumuskel und gutes Gebiss. Frisst hauptsächlich kleine Säuger, aber auch Vögel, Fische, Amphibien und Wirbellose. Kot wird als Marke gesetzt, Drüsensekrete dienen zur gegenseitigen Erkennung.	Geeignete Kot- und Harnplätze anbieten.					
<b>Soziale Organisation</b> Ausgesprochener Einzelgänger, reagiert aggressiv auf fremde adulte Artgenossen, ausser in der Ranzzeit. Soziale Bindung nur zwischen Mutter und Kind. Junge bleiben 3 Monate bei der Mutter.	Angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen. Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten. Höchstzulässige Zahl an erwachsenen Tieren und deren Jungtiere. Bestandeskontrolle	Jungtiere in Gruppen halten	Jungtiere in Gruppen halten			

**Quellen:**

**Gesetzliche Bestimmungen (CH) betreffend:**

- Raumbedarf, Aktionsradius: *Anhang 2 Tab. 1 TSchV*
- Nahrungsaufnahme: *Art. 4. 2 TSchV*
- Speisekarte: *Art.3. 1 TschG, Art.3 u. 4 TSchV*
- Ausscheidung: *Art. 3 TSchV*
- Soziale Organisation: *Anhang 2 Vorbemerkung B TSchV*
- Fortbewegung: *Art. 3, Art.7 TschV*
- Ruhen: *Art. 7 TschV Anhang 2 Tab. 1*
- Jungenaufzucht: *Art. 30 TSchV Anhang 2 Vorbemerkung B*
- Übliche Farmhaltung: *In der Schweiz verboten*

**EU-Empfehlungen:**

- Standing Committee of the European Convention for the Protection of Animals kept for Farming Purposes (*T-AP*) *Recommendation concerning Fur Animals*, adopted by the Standing Committee on 22 June 1999